

The background of the slide is a photograph of a woman with long dark hair, wearing a grey tank top and dark leggings, sitting in a lotus position on a yoga mat. Her hands are pressed together in a prayer position (Anjali Mudra) at her chest level. She has her eyes closed and a serene expression. In the background, other people are also sitting on mats, some with their hands in a prayer position, suggesting a yoga or meditation class. The lighting is soft and natural, coming from a window on the left.

Gesundheits- förderung richtig abrechnen

Stefan Karsten Meyer
25. Februar 2021

Referent



Stefan Karsten Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt

- Rechtsanwalt in München
- Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule in München
- Referent zu steuerlichen Themen
- Autor von Fachpublikationen zum Steuerrecht

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Grundsätze für LSt und SV	9
Nicht steuerbare Leistungen	15
Steuerfreie Leistungen	25
Pauschal besteuerte Leistungen	40
Besonders bewertete Leistungen	46
Einzelne Maßnahmen	48
Verfahrenshinweise	54



Einführung

Betriebliche Gesundheitsförderung: Begriff

Begriff der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)

- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (§ 20b Abs. 1 SGB V)
 - Aufbau und Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen
 - Verbesserung der gesundheitlichen Situation und Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen
 - Dazu können auch Leistungen zur individuellen Prävention gehören

BGF: Handlungsfelder

Handlungsfelder der betrieblichen Gesundheitsförderung

- Körperliche Belastung
 - Sport und Bewegung
- Ernährung
 - Verpflegung im Betrieb
- Psychische Belastung (Stress)
 - Stressbewältigung
 - Entspannung und Erholung
 - Mitarbeiterführung
- Suchtmittel
 - Rauchen und Alkoholkonsum

BGF: Steuerliche Begünstigung

Steuerliche Begünstigung der betrieblichen Gesundheitsförderung

- Leistungen des Arbeitgebers können steuerlich begünstigt sein
 - Anreiz für Arbeitgeber, solche Leistungen anzubieten
 - Anreiz für Arbeitnehmer, solche Leistungen wahrzunehmen
- Begünstigung entsprechend für Beiträge zur Sozialversicherung

BGF: Vorteile

Vorteile der betrieblichen Gesundheitsförderung

Für Arbeitgeber

- Bessere Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer
- Stärkere Motivation der Arbeitnehmer
- Bessere Produktivität und Qualität
- Weniger Fehltage
- Besseres Betriebsklima
- Bessere Wettbewerbsfähigkeit
- Begünstigung in LSt und SV

Für Arbeitnehmer

- Bessere Leistungsfähigkeit
- Stärkere Motivation und Zufriedenheit
- Weniger Arztbesuche
- Bessere Gesundheit
- Weniger Gesundheitsrisiken
- Bessere Lebensqualität
- Begünstigung in LSt und SV

Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



2.

Grundsätze für LSt und SV

Grundsätze: Steuerpflicht LSt

Steuerpflicht in der Einkommen-/Lohnsteuer

- Steuerpflichtig sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG)
 - Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
 - Gleichgültig, ob laufende oder einmalige Bezüge und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - Arbeitslohn: Alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen, dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden (§ 2 Abs. 1 LStDV, R 19.3 LStR, H 19.3 LStH)
 - Einnahmen: Alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG)
 - Umfasst somit grds. auch Leistungen der Gesundheitsförderung
- Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer (§ 38 Abs. 1 EStG)

Grundsätze: Beitragspflicht SV

Beitragspflicht in der Sozialversicherung

- Beitragspflichtig ist das Arbeitsentgelt
 - Alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
 - Umfasst somit grds. auch Leistungen der Gesundheitsförderung
 - Arbeitsentgelt unterliegt der Beitragspflicht in
 - Krankenversicherung (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V)
 - Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)
 - Rentenversicherung (§ 162 Nr. 1 SGB VI)
 - Arbeitslosenversicherung (§ 342 SGB III)

Grundsätze: Begünstigungen LSt

Begünstigung von Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- Begünstigung von Leistungen bei der Lohnsteuer (LSt)
 - Nicht steuerbare Leistungen
 - Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG gehören
 - Steuerfreie Leistungen
 - Leistungen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind oder
 - Leistungen, die die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht überschreiten
 - Pauschal besteuerte Leistungen
 - Leistungen, die nach §§ 37b oder 40 EStG pauschal besteuert werden
 - Besonders bewertete Leistungen
 - Leistungen, für die nach § 8 Abs. 2 EStG besondere Regelungen für die Bewertung gelten
 - Je nach Voraussetzungen können mehrere Steuerbefreiungen, Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten oder Bewertungsregelungen nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Grundsätze: Begünstigungen SV I

Begünstigung von Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- Begünstigung von Leistungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen (SV)
 - Leistungen, die dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind (§ 1 SvEV)
 - Leistungen (§ 1 Abs. 1 SvEV)
 - Soweit sie lohnsteuerfrei sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)
 - Soweit die Leistungen zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden
 - Gilt auch bei Gehaltsumwandlung (Bayerisches LSG v. 14.9.2017, L 14 R 586/14,
BSG anhängig B 12 R 21/18 R, voraussichtlicher Termin 23.2.2021)
 - Soweit sie nach § 40 EStG pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SvEV)
 - Soweit die Leistungen mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV)
 - Leistungen sind dann beitragsfrei

Grundsätze: Begünstigungen SV II

Begünstigung von Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- Begünstigung von Leistungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen (SV)
 - Leistungen, für die amtliche Sachbezugswerte gelten (§ 2 SvEV)
 - Z.B. Verpflegung (§ 2 Abs. 1 SvEV)
 - Beitragsfrei
 - Soweit Arbeitnehmer ein Entgelt mindestens in Höhe des Sachbezugswerts entrichtet
 - Beitragspflichtig
 - Bei unentgeltlicher Gestellung in Höhe des Sachbezugswerts
 - Bei verbilligter Gestellung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen vereinbartem Preis und Sachbezugswert (§ 2 Abs. 5 SvEV)
 - Sonstige Sachbezüge (§ 3 SvEV)
 - Beitragsfrei bis 44 Euro im Kalendermonat (Freigrenze, § 3 Abs. 1 Satz 4 SvEV, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)



3.

Nicht steuerbare Leistungen

Nicht steuerbare Leistungen: Überblick

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - Liegen vor, wenn die betriebliche Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Leistungen vernachlässigt werden kann
 - Kann sich aus gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitgebers ergeben
 - Kann sich aus Umständen des jeweiligen Einzelfalls ergeben
 - Kann sich daraus ergeben, dass es sich lediglich um Aufmerksamkeiten handelt
 - Leistungen sind dann keine Entlohnung, sondern lediglich Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen
- Folge
 - Keine Lohnsteuer
 - Keine SV-Beiträge

Betriebliches Interesse I

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen
 - Gesetzliche Verpflichtung zur Leistung
 - Insbesondere Maßnahmen des Arbeitsschutzes, z.B.
 - Augenärztlich verordnete Bildschirmarbeitsbrillen (§ 3 Abs. 2, 3 ArbSchG, § 6 BildscharbV, §§ 6, 7, 5 Abs. 1 und 2, Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbMedVV, R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 LStR)
 - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 11 ArbSchG, § 3 ArbMedVV)
 - Anordnungen von Berufsgenossenschaften (§ 21 ArbSchG, § 19 SGB VII)
 - Corona-Testpflicht (ggf nach Verordnungen der Länder)
 - Z.B. in Pflegeeinrichtungen

Betriebliches Interesse II

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - Umstände des jeweiligen Einzelfalls, z.B.
 - Anlass, Art und Höhe der Leistung
 - Auswahl der Begünstigten
 - Gesamtheit der Belegschaft oder einzelne Arbeitnehmer
 - Freie oder nur gebundene Verfügbarkeit
 - Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme der Leistung
 - Besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck

Betriebliches Interesse III

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - **Nicht zum Arbeitslohn** gehören z.B.
 - Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - Z.B. Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen oder von betriebseigenen Dusch- und Badeanlagen
 - Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
 - Wenn Notwendigkeit der Maßnahmen zur Verhinderung krankheitsbedingter Arbeitsausfälle bestätigt wird
 - Durch Auskünfte des medizinischen Dienstes einer Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft oder durch Sachverständigengutachten
 - Z.B. möglich bei Massagen (BFH v. 30.5.2001, VI R 177/99, BStBl II 2001, 671) oder Rückentraining (BFH v. 4.7.2007, VI B 78/06, BFH/NV 2007, 1874) bei Bildschirmarbeit

Betriebliches Interesse IV

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - **Nicht zum Arbeitslohn** gehören z.B.
 - Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter
 - Covid-19-Tests (FAQ „Corona“ (Steuern), Stand 3.2.2021, Abschn. VI Nr. 15)
 - Schnelltests, PCR- und Antikörper-Tests

Betriebliches Interesse V

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - **Zum Arbeitslohn** gehören hingegen z.B.
 - Beiträge zu einer privaten Gruppenkrankenversicherung
 - Wenn Arbeitnehmer einen eigenen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen den Versicherer erlangt
 - Kosten einer Regenerationskur
 - Einheitliche Leistung, keine Aufteilung möglich
 - Aufwendungen für eine „Sensibilisierungswoche“ der Arbeitnehmer (BFH v. 21.11.2018, VI R 10/17, BStBl 2019 II S. 404)
 - Beiträge für eine und Leistungen aus einer Unfallversicherung

Betriebliches Interesse VI

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - **Zum Arbeitslohn** gehören hingegen z.B.
 - Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Golfclub
 - Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio (BFH v. 7.7.2020, VI R 14/18)

Betriebliches Interesse VII

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - **Zum Arbeitslohn** gehören hingegen z.B.
 - Nutzung vom Arbeitgeber gemieteter Tennis- und Squashplätze
 - Anderes soll für Fußball- und Handballplätze gelten (Abschn. 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 UStAE)
 - Nutzung von Sporteinrichtungen des Arbeitgebers
 - Z.B. Fitnessstudios (FG Münster v. 1.10.2015, 5 K 1994/13 U)
 - Könnten aber auch Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sein
 - Gesundheitsfördernde Trainingsprogramme
 - Ausnahme: Programm beugt einer spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers vor oder wirkt ihr entgegen (BFH v. 30.5.2001, VI R 177/99, BStBl 2001 II S. 671)

Betriebliches Interesse VIII

Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören
 - Leistungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen
 - Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR, H 19.6 LStH)
 - Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt
 - Z.B. Wasserspender, Getränkeautomat, Kaffee, Tee, Obstkorb



4.

**Steuerfreie
Leistungen**

Steuerfreie Leistungen: Überblick

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers

- Leistungen, die zum Arbeitslohn gehören, aber steuerfrei sind
 - Corona-Beihilfen (§ 3 Nr. 11a EStG)
 - Leistungen zur Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG)
 - Sachbezüge bis 44 Euro im Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)
- Folge
 - Keine Lohnsteuer
 - Keine SV-Beiträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)

Zusätzlichkeitsvoraussetzung I

Steuerfreiheit erfordert in bestimmten Fällen Zusätzlichkeit

- Leistung des Arbeitgebers muss „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden
 - Wenn begünstigende Regelung dies fordert
 - Gilt für Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a, 34 und 37 EStG

Zusätzlichkeitsvoraussetzung II

Steuerfreiheit erfordert in bestimmten Fällen Zusätzlichkeit

- Voraussetzungen
 - Zusätzlichkeit nur, wenn (§ 8 Abs. 4 Satz 1 EStG)
 - Die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird
 - Der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird
 - Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird
 - Bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird
 - Zusätzlichkeit auch dann, wenn Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistung hat (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EStG)
 - Anspruch arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage
 - Z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz
- Gilt für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2019 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 EStG)

Zusätzlichkeitsvoraussetzung III

Steuerfreiheit erfordert in bestimmten Fällen Zusätzlichkeit

- Zusätzlichkeit liegt nicht vor
 - Bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung (Lohnformwechsel)
- Zusätzlichkeit kann vorliegen
 - Bei Anrechnung auf andere freiwillige Sonderleistung
 - Z.B. Weihnachtsgeld (R 3.33 Abs. 5 LStR)

Corona-Beihilfen

Steuerfreiheit für Corona-Beihilfen (§ 3 Nr. 11a EStG)

- Voraussetzungen
 - Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer
 - In Form von Zuschüssen und Sachbezügen
 - Aufgrund der Corona-Krise
 - In der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 30.06.2021
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfrei bis 1.500 Euro (Freibetrag)
 - Freibetrag gilt für gesamten Zeitraum, nicht jeweils für 2020 und 2021
 - Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Kein Ausweis in der LSt-Bescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG)
- S. auch [BMF, FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#), Stand 3.2.2021, Abschn. VII

Gesundheitsförderung I

Steuerfreiheit für Leistungen zur Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

- Voraussetzungen
 - Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben
 - Leistungen müssen Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen
 - Hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfrei bis 600 Euro im Kalenderjahr (Freibetrag)
 - Gilt für jedes Arbeitsverhältnis
 - Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Kein Ausweis in der LSt-Bescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG)

Gesundheitsförderung II

Steuerfreiheit für Leistungen zur Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

- Leistungen nach §§ 20 und 20b SGB V
 - Zertifizierungspflichtige Maßnahmen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 SGB V)
 - Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention in bestimmten Bereichen (Primärpräventionskurse)
 - Bewegung
 - Ernährung
 - Stressmanagement und Erholung
 - Suchtmittelkonsum
 - Zertifizierung nach bestimmten Kriterien durch Krankenkassen oder Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP)
 - Nicht zertifizierungspflichtige Maßnahmen
 - Müssen dennoch bestimmte Kriterien erfüllen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB V)
 - Insbesondere hinsichtlich Bedarf, Zielgruppen, Zugangswegen, Inhalt, Methodik, Qualität
 - Kriterien niedergelegt im Präventionsleitfaden des GKV-Spitzenverbandes
 - Informationen geben die einzelnen Krankenkassen oder die BGF-Koordinierungsstelle

Gesundheitsförderung III

Steuerfreiheit für Leistungen zur Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

- Form der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer
 - Sachleistungen
 - Arbeitgeber veranstaltet Maßnahmen selbst oder bezahlt einen Anbieter
 - Arbeitnehmer nimmt an Maßnahmen ganz oder teilweise unentgeltlich teil
 - Barleistungen
 - Erstattungen und Zuschüsse zu Maßnahmen, die vom Arbeitnehmer bezahlt werden
 - Nicht: Versicherungsprämien
 - Nachweis über Verwendung erforderlich

Dienstoffahrrad I

Steuerfreiheit für Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG)

- Voraussetzungen
 - Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads
 - Vorteile aus der privaten Nutzung
 - Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG
 - E-Bikes mit Unterstützung bis höchstens 25 km/h (§ 1 Abs. 3 StVG, Pedelecs)
 - Keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfrei
 - Keine Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Kein Ausweis in der LSt-Bescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - Keine Minderung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG)

Dienstoffahrrad II

Alternative Begünstigungen für Überlassung eines betrieblichen Fahrrads

- Wenn Voraussetzungen des § 3 Nr. 37 EStG nicht erfüllt sind
 - Z.B. bei Gehaltsumwandlung
- Bewertung der privaten Nutzung mit monatlichem Durchschnittswert (§ 8 Abs. 2 Satz 10 EStG, GIE v. 9.1.2020, BStBl 2020 I S. 174)
 - Grundsatz: 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten UVP einschließlich Umsatzsteuer
 - Sonderregelung für Überlassung in den Jahren 2019 bis 2030
 - Für 2019: 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten Hälfte der UVP
 - Ab 2020: 1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der UVP
 - Unabhängig von Zeitpunkt, zu dem Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat
 - Grundsatz gilt aber, wenn Fahrrad bereits vor 2019 zur Nutzung überlassen wurde und ab 2019 der Nutzer wechselt

Dienstoffahrrad III

Alternative Begünstigungen für Überlassung eines betrieblichen Fahrrads

- Pauschale Besteuerung
 - Bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung eines Fahrrads (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)
 - Pauschalsteuer von 25 %
- Für Fahrräder, die Kraftfahrzeuge sind, gilt die 1-%-Regelung (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)
 - E-Bikes mit Unterstützung auch über 25 km/h (S-Pedelecs)
- Besonderheiten in bestimmten Fällen
 - Leasingfälle: s. BMF v. 17.11.2017, IV C 5 - S 2334/12/10002-04, BStBl 2017 I S. 1546
 - Fahrräder, die Kraftfahrzeuge sind: s. BMF v. 4.4.2018, IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Tz. 7

Allgemeine Sachbezüge I

Steuerfreiheit von Sachbezügen bis 44 Euro/Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

- Voraussetzungen
 - Sachbezug (R 8.1 Abs. 1 LStR, H 8.1 Abs. 1-4 LStH)
 - Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG)
 - Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge (Geldwerter Vorteil)
 - Nicht zu Sachbezug, sondern zu Einnahmen in Geld gehören (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - Zweckgebundene Geldleistungen
 - Nachträgliche Kostenerstattungen
 - Geldsurrogate
 - Z.B. Karte mit Barauszahlungsfunktion oder IBAN („Open Loop“)
 - Andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten

Allgemeine Sachbezüge II

Steuerfreiheit von Sachbezügen bis 44 Euro/Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

- Voraussetzungen
 - Zusätzlich bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG)
 - Berechtigung ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
 - Barauszahlung darf nicht möglich sein
 - Einlösbar nur in Geschäftsräumen des einzelnen Ausstellers („Closed Loop“) oder
 - Einlösbar nur innerhalb eines begrenzten Netzes („Controlled Loop“) oder
 - Einlösbar nur für ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum oder
 - Einlösbar nur im Inland für bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke
 - § 8 Abs. 2 Nr. 11 EStG kann steuerlicher Zweck sein
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - Verwaltungsanweisungen
 - BMF-Schreiben wird erwartet
 - Nichtbeanstandungsregelung bis 31.12.2021 geplant ([BT-Drs. 19/25160](#), S. 138)

Allgemeine Sachbezüge III

Steuerfreiheit von Sachbezügen bis 44 Euro/Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfrei bis 44 Euro im Kalendermonat (Freigrenze)
 - Bewertung des Sachbezugs mit 96 % des üblichen Endpreises (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 8.1 Abs. 2 LStR)
 - Sämtliche zu berücksichtigenden Sachbezüge sind zusammenzurechnen (R 8.1 Abs. 3 LStR)
 - Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Ausnahme möglich, wenn Einhaltung der Freigrenze gewährleistet ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LStDV)
 - Kein Ausweis in der LSt-Bescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - Betrag wird ab 2022 auf 50 Euro/Monat erhöht
- Anwendbarkeit
 - Anwendbar auch für Leistungen der Gesundheitsförderung
 - Soweit die Voraussetzungen anderer Begünstigungen nicht vorliegen
 - Z.B. Mitgliedschaft in Fitnessclub oder Sportverein



Pauschal besteuerte Leistungen

Pauschalsteuer I

Pauschale Besteuerung von Leistungen

- Pauschalsteuer von 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG)
 - Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer im Betrieb oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen, das Mahlzeiten an Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, R 40.2 Abs. 1 Nr. 1 LStR)
 - Wenn Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind
 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines Fahrrads (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)
 - Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 37 EStG) gilt nur für Nutzung eines betrieblichen Fahrrads

Pauschalsteuer II

Pauschale Besteuerung von Leistungen

- Pauschalsteuer von 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG)
 - Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 LStR)
 - Insgesamt im Kalenderjahr höchstens 156 Euro für Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehepartner und 52 Euro für jedes Kind (Freigrenzen)
 - Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden
 - Ist i.d.R. gegeben, wenn Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird
 - Auszahlung innerhalb 3 Monate vor / nach Urlaub von mindestens 1 Woche Dauer
 - In Sonderfällen ausnahmsweise Steuerfreiheit möglich (§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR, H 3.11 LStH)
 - Z.B. in Krankheits- oder Unglücksfällen
 - Steuerfrei bis zu 600 Euro im Kalenderjahr
 - Besonderheiten bei Gewährung zu beachten

Pauschalsteuer III

Pauschale Besteuerung von Leistungen

- Besondere Pauschalsteuer (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 EStG, R 40.1 LStR, H 40.1 LStH)
 - Voraussetzungen
 - Arbeitgeber gewährt sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen
 - I.d.R. mindestens 20 Arbeitnehmer
 - Sonstige Bezüge bis höchstens 1.000 Euro im Kalenderjahr je Arbeitnehmer (Höchstbetrag)
 - Antrag des Arbeitgebers beim Betriebsstättenfinanzamt
 - Steuerliche Behandlung
 - Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem durchschnittlichen Steuersatz
 - Vom Arbeitgeber bei Antrag zu berechnen
 - Grundlage: Durchschnittliche Jahresarbeitslöhne und durchschnittliche Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer, denen die Bezüge gewährt werden
 - Insgesamt darf nicht zu wenig Lohnsteuer erhoben werden

Pauschalsteuer IV

Pauschale Besteuerung von Leistungen

- Pauschalsteuer von 30 % (§ 37b EStG)
 - Voraussetzungen (§ 37b Abs. 1 und 2 EStG)
 - Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer
 - Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr bis zu 10.000 Euro (Höchstbetrag)
 - Aufwendungen für einzelne Zuwendung höchstens bis zu 10.000 Euro (Höchstgrenze)
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - Keine besondere Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 10 EStG
 - Keine Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 und 2 EStG

Pauschalsteuer V

Pauschale Besteuerung von Leistungen

- Pauschalsteuer von 30 % (§ 37b EStG)
 - Steuerliche Behandlung
 - Pauschale Besteuerung mit 30 % (§ 37b Abs. 1 EStG)
 - Keine Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV)
 - Kein Ausweis in der LSt-Bescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - Aber Unterrichtung des Empfängers
 - Näheres: BMF v. 19.5.2015, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I S. 468; mit Änderungen durch BMF v. 28.6.2018, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl 2018 I S. 814



6.

**Besonders
bewertete
Leistungen**

Besonders bewertete Leistungen

Bewertung bestimmter Leistungen

- Leistungen, für die amtliche Sachbezugs- oder Durchschnittswerte gelten (§ 8 Abs. 2 Satz 6 bis 10 EStG)
 - Verpflegung (§ 8 Abs. 2 Satz 6 und 7 EStG, § 2 Abs. 1, 5 und 6 SvEV, R 8.1 Abs. 7 LStR, H 8.1 Abs. 7 LStH)
 - Z.B. gesunde Mahlzeiten in der Betriebskantine
 - Sachbezugswert 2021 für Mittagessen: 3,47 Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 SvEV)
 - Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn Arbeitnehmer mindestens 3,47 Euro für Mahlzeit bezahlt
 - Sonst Pauschalbesteuerung mit 25 % möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, R 40.2 Abs. 1 Nr. 1 LStR)
 - Gilt auch für Essenmarken, aber Sonderregeln zu beachten (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR, H 8.1 Abs. 7 LStH)
 - Wert von Essenmarke darf höchstens 3,10 Euro höher sein (Wert also höchstens 6,57 Euro)
 - Gilt für 1 Marke pro Arbeitstag, ohne Überwachung der Arbeitstage für höchstens 15 Marken pro Monat
 - Gilt auch für arbeitstägliche Zuschüsse (BMF v. 18.1.2019, IV C 5 – S 2334/08/10006-01, BStBl 2019 I S. 66)
- Nutzung von Fahrrädern (§ 8 Abs. 2 Satz 10 EStG, s. o.)



Einzelne Maßnahmen

Einzelne Maßnahmen I

Steuerliche Beurteilung einzelner Maßnahmen (Beispiele)

- Ergonomische Büromöbel und Arbeitsplatzgestaltung
 - Kein Arbeitslohn
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Sensibilisierungswoche
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Bewegung, Ernährung, Entspannung
- Nichtraucherseminar
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Suchtmittelkonsum

Einzelne Maßnahmen II

Steuerliche Beurteilung einzelner Maßnahmen (Beispiele)

- Yogakurs
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Entspannung
- Lauftreff, Firmenlauf
 - Arbeitslohn, nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 34)
 - Allgemeiner Freizeit- und Breitensport ist ausgeschlossen, nur einzelnes Ereignis
 - Steuerfreiheit möglich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)
- Reines Gerätetraining
 - Arbeitslohn, nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 34)
 - Gerätegestützte Maßnahmen dürfen maximal die Hälfte des Programmumfangs betragen
 - Steuerfreiheit möglich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

Einzelne Maßnahmen III

Steuerliche Beurteilung einzelner Maßnahmen (Beispiele)

- Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios
 - Arbeitslohn, nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 34)
 - Allgemeiner Freizeit- und Breitensport ist ausgeschlossen
 - Steuerfreiheit möglich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, BFH v. 7.7.2020, VI R 14/18)
- Tenniskurs für Anfänger
 - Arbeitslohn, nicht steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Maßnahmen, die vorwiegend dem Erlernen einer Sportart dienen, sind ausgeschlossen
 - Gilt auch für reine Koch- und Backkurse
 - Steuerfreiheit möglich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

Einzelne Maßnahmen IV

Steuerliche Beurteilung einzelner Maßnahmen (Beispiele)

- Führungskräftetraining (Führungsstil und Konfliktbewältigung)
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Stressmanagement
- Kostenfreies gesundes Mittagessen
 - Arbeitslohn, besondere Bewertung (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG), steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - 3,47 Euro für ein Mittagessen, Ernährung

Einzelne Maßnahmen V

Steuerliche Beurteilung einzelner Maßnahmen (Beispiele)

- Bewegte Pause
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Bewegung, Stressmanagement
- Meditations-App
 - Arbeitslohn, steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)
 - Stressmanagement



Verfahrenshinweise

Verfahrenshinweise

Hinweise für den Arbeitgeber

- Aufbewahren von Unterlagen
 - Der Arbeitgeber hat die für die zutreffende Besteuerung erforderlichen Unterlagen zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren, z.B.
 - Eigene Zertifizierungsnachweise, Rechnungen
 - Rechnungen und Nachweise des Arbeitnehmers
- Haftung des Arbeitgebers
 - Nachforderung von Lohnsteuer beim Arbeitgeber, wenn eigene Steuerschuld des Arbeitgebers, sonst Haftung
 - Haftung des Arbeitgebers für nachgeforderte Steuer (§ 42d EStG, R 42d LStR, H 42d LStH)
 - Bei unzutreffender lohnsteuerlicher Behandlung der Leistungen
- Lohnsteuer-Anrufungsauskunft
 - Betriebsstättenfinanzamt erteilt Auskunft über lohnsteuerliche Behandlung (§ 42e EStG, R 42e LStR, H 42e LStH)
 - Kann Risiken vermeiden: Nacherhebung ist unzulässig, wenn Arbeitgeber nach Auskunft verfährt



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

firmenkunden.tk.de